

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

gegen Postzustellungsurkunde

GoodMills Deutschland GmbH  
Werk Rosenmühle  
z. Hd. Herrn Rainer Walz  
Meisenstraße 32  
84030 Ergolding

**Sachbearbeiter/in:**

Herr Gangkofer

**Zimmer:**

305

**Telefon:**

0871/408-3108

**Telefax**

0871/408-163108

**E-Mail**

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-298-2020-IMMG**

Landshut

26.08.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Wesentliche Änderung des Betriebs einer Mühlenanlage nach Nr. 7.21 (G/E),  
Einsatz von Kunststoffpaletten im Hochregallager anstelle von bisher  
Holzpaletten, § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.  
Antragsteller/in: GoodMills Deutschland GmbH, vertr. d. Herrn Rainer Walz,  
Meisenstraße 32, 84030 Ergolding  
Bauort: Ergolding  
Baugrundstück: Ergolding 3416

Anlagen

1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Landshut -Umwelt- und Immissionsschutz- erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Genehmigung**

1. Der GoodMills Deutschland GmbH, vertreten durch Herrn Rainer Walz, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Einsatz von Kunststoffpaletten im Hochregallager anstelle von bisher Holzpaletten auf dem Grundstück Fl.Nr. 3416 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding, erteilt.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist,
- oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 11.02.2020
- b) Antrag auf Verzicht der öffentlichen Auslegung § 16 Abs. 2 BImSchG
- c) Kurzbeschreibung des Vorhabens
- d) Flurkarte M 1:1.000 (erstellt 06.12.2019), Luftbild (Aufnahme 01.07.2018), Lageplan M 1:500 v. 06.01.2020
- e) Baubeschreibung vom 17.08.2017
- f) Brandschutznachweis vom 13.09.2019 (Kuhn Decker GmbH & Co. KG – Auftrag 19-149)

**Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

Hinweis:

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.**

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Brandschutz ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Datum der ersten Umsetzung der Maßnahme (im Sinne einer Nutzungsaufnahme) vorab mitzuteilen.
3. Die Schlussabnahme ist mit der des noch ausstehenden Genehmigungsverfahrens zur Wiederherstellung der Mühle 1 nach Brand (Az. 43-2060-2019-IMMG) zusammen durchzuführen.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 500,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,10 € erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

#### **1. Verfahrensablauf**

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das obengenannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde hinsichtlich der in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Voraussetzungen überprüft.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen waren dies:

- Umweltschutzingenieur
- Markt Ergolding

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Mit der Abstimmung in einer Bauausschusssitzung am 30.04.2020, wurde entschieden, das Einvernehmen des Marktes Ergolding zu erteilen.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

#### **2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

Die Fa. GoodMills Deutschland GmbH betreibt in Ergolding eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln gemäß Nr. 7.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Laut Antragsunterlagen werden die Produkte (Mahlerzeugnisse in Kleinverpackungen 1 kg – 10 kg) bisher ausschließlich auf Holzpaletten bzw. auf Holz/Metallpaletten im bestehenden Hochregallager gelagert. Ebenso werden 25 kg Säcke für Großverbraucher auf Holzpaletten gelagert.

Der Lebensmitteleinzelhandel hat in seinen Spezifikationen, aus Gründen der Hygiene und Produktsicherheit, den Wechsel von Holzpaletten auf Kunststoffpaletten als Produktträger seinen Lieferanten auferlegt. Gleiches gilt für die Großverbraucher bei 25 kg Gebinde.

Deshalb soll künftig die verpackte Fertigware auch auf Kunststoffpaletten eingelagert werden. Weitere Umbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nummer 7.21 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Falls erforderlich, würde eine eventuell notwendige, baurechtliche Genehmigung miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Bei der Mühlenanlage handelt es sich um eine IE-Anlage. Grundsätzlich wäre bei wesentlichen Änderungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG zu durchlaufen. Der Unternehmer hat hier Antrag auf Absehen von der öffentlichen Auslegung nach § 16 Abs. 2 BImSchG.

Die Genehmigungsbehörde soll jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche Nachteile auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering.

Durch den Unternehmer wurde, die zur Vermeidung von Brandfällen getroffenen Maßnahmen geschildert. Des Weiteren wurde ein Brandschutznachweis beigelegt. Der Brandschutz wird stets vom Unternehmer auf dem aktuellen Stand gehalten, was auch durch mit diesem Bescheid zur Auflage gemacht wird.

Da es sich um keine bauliche Maßnahme handelt, war das technische Bauamt nicht zu beteiligen. Das heißt auch, dass durch das technische Bauamt keine Prüfung des Brandschutznachweises nach BayBO erfolgt ist, obwohl es sich um einen Sonderbau handelt. Die Änderung bezieht sich jedoch rein auf einen immissionsschutzrechtlich/-fachlich relevanten Teil und ist deshalb, weil keine Baugenehmigung erforderlich ist, auch nicht an die Vorgaben der BayBO geknüpft.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
- und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG.

Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Die zukünftig zusätzliche Benutzung von Kunststoffpaletten zur Einlagerung der Fertigware anstelle von Holzpaletten ist mit keiner Leistungssteigerung für verpackte Fertigware verbunden. Es findet auch nicht mehr Fahrverkehr statt. Zusätzliche Lärmemissionen gegenüber dem jetzigen Betrieb sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt eine Lagerung und ein Verladen der verpackten Fertigprodukte auf Holzpaletten im genehmigten Umfang durchgeführt werden.

Eine Erhöhung der Staubemissionen ist nicht zu erwarten, da nur verpackte Fertigware eingelagert wird. Ebenso sind zusätzliche Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

### Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass durch die zusätzliche Benutzung von Kunstpaletten anstelle von Holzpaletten keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Seitens des technischen Umweltschutzes gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eine Prüfung der Bandschutzdokumente erfolgte durch den Technischen Umweltschutz nicht.

#### 4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.2 § 16 BImSchG Genehmigung mit nicht genau/abschließend bezifferbaren Investitionskosten (Angabe 9.000,00 €), vereinfachtes Verfahren § 19 BImSchG ohne UVP, Mindestgebühr von 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Die Auslagen in Höhe von 4,10 € (Postzustellungsurkunde) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

### Wichtige Hinweise:

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer  
Verwaltungsoberinspektor

**Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:**

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de), Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.